

Verbandssatzung für den Schulverband Mittelschule Emskirchen (Schulverbandssatzung MS)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Bestand des Schulverbands
- § 2 Geschäftsführung des Schulverbands
- § 3 Kassengeschäfte des Schulverbands
- § 4 Rechnungsprüfung
- § 5 Auseinandersetzung
- § 6 Inkrafttreten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Emskirchen (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V. m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Schulverbandssatzung

§ 1

Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Mittelschule Emskirchen als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Markt Emskirchen, Hagenbüchach und Wilhelmsdorf.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken festgelegte Schulsprengel der Verbandsschule Mittelschule Emskirchen.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Mittelschule Emskirchen“ und hat seinen Sitz in Emskirchen, Erlanger Straße 2 (Rathaus des Markt Emskirchen).

§ 2 Geschäftsführung des Schulverbands

¹Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das die bzw. den Verbandsvorsitzenden stellt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme. ³Näheres regelt eine entsprechende Zweckvereinbarung.

§ 3 Kassengeschäfte des Schulverbands

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbands geführt.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Verbandsversammlung.

§ 5 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands Mittelschule Emskirchen vom 24.06.2014 außer Kraft.

Markt Emskirchen, 02.07.2020
Schulverband Mittelschule Emskirchen



Sandra Winkelspecht
Schulverbandsvorsitzende